

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 23/4304**

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	06.01.2023	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2023	Ö
Stadtrat	23.03.2023	Ö

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung der Becherhöllstraße; hier: Beschlussfassung über den Stadtanteil/Anliegeranteil, Vorausleistungen

Sachverhalt:

Im Rahmen der regelmäßigen Kanalzustandsbewertung wurde festgestellt, dass die Mischwasserkanäle der Becherhöllstraße zwischen dem Einmündungsbereich der Taubhausstraße und dem Gelände der Rittersturz-Kaserne überwiegende Schäden der Zustandsklasse 0 aufweisen, sodass dringender Handlungsbedarf besteht. Die Sanierungsarbeiten in der Becherhöllstraße werden in offener Bauweise ausgeführt.

Der Mischwasserkanal dient dazu, das Schmutz- und Niederschlagswasser der Anliegergrundstücke abzuleiten und die Straßenoberflächenentwässerung aufzunehmen.

Bei der Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme im Sinne des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Lahnstein vom 11.03.2003 (ABS). Die Kanalsanierung erstreckt sich auf erheblicher Länge, so dass es sich nicht mehr um Unterhaltungsmaßnahmen handelt. Das bedeutet, dass die Anlieger für die anfallenden Kosten zu einmaligen Ausbaubeiträgen herangezogen werden müssen.

Zur Ermittlung des auf die Anlieger umzulegenden Kostenanteils ist gemäß § 5 ABS der Stadtanteil durch Beschluss des Stadtrates festzulegen. Bei der Ermittlung der Beiträge bleibt gemäß § 10 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz

(KAG) ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Stadtanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern (Anliegern) zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Der Stadtanteil drückt das Verhältnis zwischen der Vorteilslage der Allgemeinheit und der Vorteilslage der Anlieger für die betreffende Verkehrsanlage aus, mithin ist das Verhältnis zwischen Durchgangs- und Anliegerverkehr als Maßstab anzusetzen.

Eine abzurechnende Verkehrsanlage beurteilt sich im beitragsrechtlichen Sinn nicht zwingend nach der Straßenbezeichnung, sondern nach der „natürlichen Betrachtungsweise“.

Die Becherhöllstraße ist im Sinne des Ausbaubeitragsrechts und in Anlehnung an die 2005 ergangene Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz mit überwiegendem Durchgangsverkehr einzuordnen.

Demnach beträgt der regelmäßige Stadtanteil:

25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35-45 % bei erhöhtem Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
55-65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
70% bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr *deutlich* abweicht von dem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr, ist ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils anzuwenden, das aus der zunächst gesonderten Bewertung einerseits des Fußgänger- und andererseits des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht.

Die Becherhöllstraße erstreckt sich von der Einmündung Kölner Straße in einer Länge von 475 Meter mit beidseitigen separaten Gehwegen. Sie dient der Erschließung der dort angrenzenden 46 Grundstücke mit Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie der Rittersturz-Kaserne. Die Anlieger der Taubhausstraße, Im Mückenberg, Dr.-Bachenheimer-Straße sowie Auf'm Kiesel können nur über die Becherhöllstraße (Zu- und Abfahrt) zu Ihren Grundstücken gelangen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass aufgrund der Vielzahl von Anliegergrundstücken und deren Bebauung hier ein überwiegender Durchgangsverkehr stattfindet.

Unter der Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, wird bei der Bemessung ein Prozentsatz von **55 % als Stadtanteil** empfohlen.

Erhebung von Vorausleistungen:

Angesichts der verhältnismäßig geringen Kosten und des kurzen Zeitraums einer evtl. Zwischenfinanzierung sollte bei den hier zu behandelnden Maßnahmen keine Vorausleistungserhebung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtanteil für die einzelnen Erneuerungsmaßnahmen wird wie folgt festgesetzt:

Becherhöllstraße = 55 %

Auf die Erhebung von Vorausleistungen wird bei den vorstehenden Maßnahmen verzichtet.

Anlagen:

Lageplan Becherhöllstraße

In Vertretung

(Adalbert Dornbusch)
Bürgermeister